

Lösungsvarianten für die sozialen Dienste zur Bestandssicherung in der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise

Durch die Coronavirus-Krise sehen sich die Erbringer sozialer Dienstleistungen in vielfältiger Weise in ihrem Bestand bedroht. Der Stadt Gelsenkirchen ist es ein großes Anliegen, in dieser besonderen Situation, die Trägervielfalt zu schützen, sodass auch in Zeiten nach der Krise, die Bürgerinnen die Hilfen und Unterstützungen erhalten, die sie benötigen.

Grundsätzlich besteht das Anliegen, dass die sozialen Dienstleister ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und ihre Leistungen erbringen und somit die entsprechende monetäre Gegenleistung erhalten. Ist die vereinbarte Leistungserbringung nicht, nur in Teilen oder in veränderter Form möglich, gilt es Lösungen hierfür zu finden:

1. Variante „Vertragslösung“

Die Vertragslösung wird aus gegenwärtiger Perspektive bevorzugt, da sie einfach handhabbar ist. Ziel ist es, dass vertraglich zugesicherte Zuschüsse in gleicher Höhe gezahlt werden, wie vor der Krise.

Fallkonstellation:	Angestrebte Lösung
1. Die vereinbarten Leistungen werden <u>unverändert</u> erbracht.	<i>Zuschuss wie bisher</i>
2. Die vereinbarten Leistungen werden <u>im Kern</u> erbracht.	<i>Zuschuss, wenn Leistungen adäquat</i>
3. Die vereinbarten Leistungen werden in <u>abgeänderter Form</u> erbracht.	<i>Zuschuss, wenn Leistungen adäquat</i>
4. Es werden <u>andere</u> , als die vereinbarten Leistungen erbracht.	<i>Anpassung des Vertrages</i>

Jede Konstellation bei der die Leistung nicht in der vereinbarten Art und dem Umfang erbracht wird, ist einzelfallbezogen und dem entsprechenden Augenmaß zu bewerten. Für den Fall, dass keine Vertragslösung gefunden werden kann oder diese nur in Teilen greift, ist auf den Sicherstellungsauftrag abzustellen.

2. Variante „Sozialdienstleister – Einsatzgesetz – SodEG“

Die zweite Variante ist nur dann anwendbar, wenn der Leistungsanbieter in seinem Bestand gefährdet ist und er seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen kann und somit auch die vereinbarte Gegenleistung nicht erhält. Diese Variante setzt ein Antragsverfahren voraus, welches zu einem Sicherstellungsauftrag führt, der nur gilt, soweit der Leistungsanbieter nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln seinen Bestand absichern kann.

Das Antragsverfahren auf einen Zuschuss nach dem SodEG beinhaltet folgende Eckpunkte:

1. Einsatzerklärung für soziale Dienstleister
 - Personalliste
2. Antrag auf einen Zuschuss nach § 3 SodEG
 - Vorrangige Mittel
 - Zusammenfassende Erklärung
 - Hinweise nach Art. 13 DSGVO

3. Fiktive Beispielrechnung SodEG – Zuschuss:

Durchschnittliche monatliche Leistung an den Sozialen Dienstleister	200.000 Euro
Maximaler Zuschuss nach SodEG (75% von 200.000)	150.000 Euro
Mögliche Kostenreduzierung <ul style="list-style-type: none"> • Personalkostenwegfall durch Kurzarbeit 	./.150.000 Euro
Ersparte Sachkosten, z.B. durch Wegfall von Kilometergeld	./. 10.000 Euro
Summe Ersparter Aufwendungen	./. 160.000 Euro
Zuschuss nach SodEG	= 40.000 Euro
Personalkosten tatsächliche Aufstockung Nettolohn auf bis zu 95%	+ 40.000 Euro
Gesamt Zuschuss nach SodEG (200.000 ./. 160.000 + 40.000)	= 80.000 Euro